

Bundessozialgericht

- 2 RU 7/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 11. Dezember 1980
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom
20. Dezember 1978 aufgehoben.

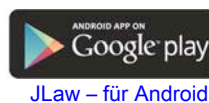
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Osnabrück vom 31. Juli 1978 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des
Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte entzog dem Kläger ohne vorherige Anhörung durch Bescheid vom 13. Oktober 1977 die nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 vH gezahlte vorläufige Rente und stellte die Dauerrente nach einer MdE um 20 vH fest. Der Kläger hat gegen diesen Bescheid Klage erhoben.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 31. Juli 1978 den Bescheid der Beklagten aufgehoben, weil der Bescheid wegen der unterlassenen Anhörung des Klägers rechtswidrig sei.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 20. Dezember 1978 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat zur Begründung ua ausgeführt: Die Beklagte habe gemäß § 34 Abs 2 Nr 2 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (SGB I) von einer Anhörung absehen dürfen, weil wegen des Eingangs des ärztlichen Gutachtens erst am 3. Oktober 1977 durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgebenden Frist, nämlich die Feststellung der Dauerrente innerhalb von zwei Jahren nach dem Arbeitsunfall vom 28. Oktober 1975, in Frage gestellt gewesen wäre.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt.

Er trägt ua vor, die Zweijahresfrist des § 1585 Abs 2 und des § 622 Abs 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) stelle die Anhörungspflicht nicht in Frage. Zudem hätte die Beklagte das Verwaltungsverfahren früher einleiten können.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des SG Osnabrück vom 31. Juli 1978 zurück-
zuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Ihr habe
vor Erlaß des Bescheides keine Zeit mehr für eine Anhörung
zur Verfügung gestanden. Es könne nicht Sinn der Anhörung
sein, dem Verletzten sachlich nicht gerechtfertigte Vor-
teile zu verschaffen.

II

Der Senat hat mit Einverständnis der Beteiligten ohne münd-
liche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichts-
gesetzes -SGG-).

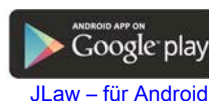
Die Revision des Klägers ist begründet.

Nach der nunmehr schon ständigen Rechtsprechung des Bundes-
sozialgerichts (BSG), die auch durch § 41 des Sozialgesetz-
buches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) vom 10. August 1980
(BGBl I 1469) ausdrücklich bestätigt wird, ist der Bescheid
der Beklagten vom 13. Oktober 1977 rechtswidrig, weil die
erforderliche Anhörung des Verletzten unterblieben ist
(s. BSGE 44, 207; 46, 57; 47, 249, 253; BSG SozR 1200 § 34
Nr 4, 6, 8, 9 und 10; zur Veröffentlichung vorgesehene

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Urteile des BSG vom 28. Mai 1980 - 5 RKnU 6/79 - und
24. Juli 1980 - 5 RKnU 1/79 -).

Entgegen der Auffassung des LSG hat die Beklagte von der Anhörung auch nicht gemäß § 34 Abs 2 Nr 2 SGB I absehen dürfen. Nach dieser Vorschrift kann von der Anhörung abgesehen werden, wenn durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt wird. Der 8. Senat des BSG hat in seinem nach Verkündung des angefochtenen Urteils des LSG ergangenen Urteil vom 30. August 1979 (BSG SozR aaO Nr 9) entschieden, daß § 622 Abs 2 Satz 1 RVO, wonach spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Arbeitsunfall die Rente Dauerrente wird (§ 1585 Abs 2 RVO), keine zum Absehen von der Anhörung berechtigende, für die Entscheidung maßgebende Frist im Sinne des § 34 Abs 2 Nr 2 SGB I ist. Vielmehr kann ein Unfallversicherungsträger auch dann eine vorläufige Rente nicht entziehen und eine Dauerrente nicht ablehnen (oder niedriger festsetzen als die vorläufige Rente), ohne dem Verletzten Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben, wenn ihm das entscheidungserhebliche medizinische Gutachten erst so spät bekannt geworden ist, daß eine Anhörung in angemessener Frist vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Arbeitsunfall nicht mehr möglich ist. Das Risiko, daß vor Ablauf dieser Frist nicht alle vorhandenen Tatsachen festgestellt sind, trifft den Unfallversicherungsträger. Durch die Anhörungspflicht des § 34 Abs 1 SGB I ist der Zeitraum, innerhalb dessen die Ermittlungen abgeschlossen werden müssen, gegenüber dem Rechtszustand vor dem 1. Januar 1976 lediglich um die für die Anhörung notwendige angemessene Zeit verkürzt worden. Konnte der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sich vor dem 1. Januar 1976 gegenüber der Frist des § 622 Abs 2 Satz 1 RVO nicht darauf berufen, es sei ihm aus von ihm nicht vertretbaren Gründen unmöglich gewesen, einen ersten Dauerrentenbescheid rechtzeitig zuzustellen, so ist das nach Inkrafttreten des

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

§ 34 SGB I ebensowenig möglich. Der Senat schließt sich dem auch seine ständige Rechtsprechung fortführenden Urteil des 8. Senats des BSG an. Ebenso wie der Beachtung der Frist des § 622 Abs 2 Satz 1 RVO nicht entgegensteht, daß der Verletzte ggf die Dauerrente nach einer höheren MdE als seinen Unfallfolgen entsprechend erhält, kann ein solcher Umstand auch nicht das Absehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung des Verletzten rechtfertigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)